

BGer 5F 19/2017 vom 9. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_19_2017

FR: TF 5F 19/2017 du 9 octobre 2017

IT: TF 5F 19/2017 del 9 ottobre 2017

Regeste

Revision des bundesgerichtlichen Urteils 5A_235/2017 vom 14. August 2017 | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Geltend gemacht werden die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d BGG . Die Gesuchsteller berufen sich darauf, dass in der Rechtsmittelbelehrung des obergerichtlichen Urteils vom 16. Februar 2017 unter Hinweis auf einen Fr. 30'000.-- übersteigenden Streitwert die Beschwerde in Zivilsachen als das massgebliche Rechtsmittel bezeichnet worden sei. Im Urteil 5A_235/2017 wurde unter Hinweis auf die einschlägigen Rechtsnormen und die betreffende Rechtsprechung ausführlich dargelegt, weshalb der massgebliche Streitwert die Summe von Fr. 30'000.-- nicht erreicht und dass eine falsche Rechtsmittelbelehrung kein nicht bestehendes Rechtsmittel zu schaffen vermag. Ferner wurde festgehalten, dass keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werde und auch keine solche vorliege. Vor diesem Hintergrund ist weder der Revisionsgrund von Art. 121 lit. c BGG noch derjenige von Art. 121 lit. d BGG gegeben und gehen als Folge die Ersuchen um Entschädigung ebenso an der Sache vorbei wie die materiellen Ausführungen in der Sache.

E. 2

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.